OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604506/11/KHa/BR

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Ing. N F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. April 2021, GZ: BHLL/920100125627/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 4 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 50/2012“ sowie die Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 39/2013“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. April 2021, GZ: BHLL/920100125627/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 24. Juli 2020 um 10:29 Uhr in 4481 Ipfdorf, Handelsring 8 - 10, Frun Park Asten Shop 1 - 25, Parkplatz Frunpark Asten, mit seinem PKW, Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschrift nicht nachgewiesen hätten.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 20 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 20. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde. Darin brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er könne nicht verurteilt werden, weil er den Unfall weder verschuldet noch bemerkt habe. Weder habe er ein Kollisionsgeräusch gehört noch eine Erschütterung an seinem Fahrzeug gespürt. Zudem könne er die Argumentation der belangten Behörde, wonach es sich beim Ausparken mit geringer Geschwindigkeit um ein riskantes Fahrmanöver handle, nicht nachvollziehen und die belangte Behörde habe es unterlassen, ein Sachverständigengutachten zur Untermauerung seiner Ausführungen einzuholen.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die nach entsprechender Aufforderung durch die belangte Behörde übermittelten Lichtbilder der beteiligten Unfallfahrzeuge. Zudem hat das erkennende Gericht in die vom Bf übermittelten ergänzenden Beweismittel (Reparaturrechnung, Unterlagen der Haftpflichtversicherung) Einsicht genommen.

Weiters wurde am 19. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. In der Verhandlung wurde der Beschwerdeführer einvernommen und die durch den Verkehrsunfall geschädigte, Frau B P, als Zeugin eingehend zum Tatvorwurf befragt. Der Verhandlung wurde zudem ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer parkte das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x am 24. Juli 2020 um 10:29 Uhr in 4481 Ipfdorf, Handelsring 8-10, auf dem Parkplatz des Frun Park Asten vor Shop 1 - 25, in der dritten Parkreihe. Linksseitig schräg gegenüber, in der zweiten Parkreihe, parkte der auf B P (im Folgenden kurz: die Zeugin) zugelassene PKW mit dem Kennzeichen x. Beide Fahrzeuge bewegten sich zur gleichen Zeit rückwärts aus dem Parkplatz. Die Zeugin bewegte das von ihr gelenkte Fahrzeug dabei gerade nach hinten, der Beschwerdeführer parkte in einer leichten Kurve nach links aus. Um 10:29 Uhr kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge; an beiden Fahrzeugen entstand durch die stattgefundene Kollision ein Sachschaden.

II.2. Der Beschwerdeführer wurde während seines Ausparkmanövers durch das Rückfahrassistenzsystem seines Fahrzeuges durch akustische Signale (Piep-Töne) vor einer bevorstehenden Kollision gewarnt, weshalb dieser sein Fahrzeug mit einer abrupten Bremsung zum Stillstand brachte. Das akustische Signal des Rückfahrassistenzsystems wurde vom Beschwerdeführer auch deutlich wahrgenommen. Das im Fahrzeug vorhandene Display der Rückfahrkamera hat der Beschwerdeführer nicht beachtet. Nachdem der Beschwerdeführer sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht hatte, nahm dieser durch einen Blick in den Rückspiegel seines Fahrzeuges den von der Zeugin gelenkten PKW erstmals wahr. Über einen Blick in einen der vorhandenen Rückspiegel bzw. über die Außenspiegel wäre für den Beschwerdeführer das hinter ihm befindliche Fahrzeug der Zeugin erkennbar gewesen. Jedenfalls wäre für den Beschwerdeführer der ungewöhnlich geringe Abstand des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges zu dem von der Zeugin gelenkten Fahrzeug über den rechten Außenspiegel wahrnehmbar gewesen.

Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kollision eine Erschütterung gespürt hat bzw. von ihm die Kollision akustisch wahrgenommen wurde, konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Nach der stattgefundenen Kollision setzte der Beschwerdeführer, ohne einen weiteren Kontrollblick in den Seitenspiegel und ohne aus seinem Fahrzeug auszusteigen, seine Fahrt fort und verließ den Parkplatz des Frun Park Asten. Der

Beschwerdeführer hat mit der Zeugin weder Namen und Adresse ausgetauscht, noch die nächste Polizeidienststelle von dem Verkehrsunfall verständigt.

Auch die Versuche der Zeugin, durch Nachfahren und entsprechende Hupzeichen den Beschwerdeführer zum Anhalten seines Fahrzeuges zu bewegen, blieben erfolglos. Der Beschwerdeführer reagierte nicht auf die diesbezüglichen Bemühungen der Zeugin.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.400,00 Euro netto und besitzt kein Vermögen. Er hat keine Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zum Tatort und zur Tatzeit, sowie dazu, dass der Beschwerdeführer das näher bezeichnete Fahrzeug gelenkt hat und weder Namen und Anschrift ausgetauscht noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und den Aussagen des Beschwerdeführers sowie der Zeugin in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und sind im gesamten Verfahren unbestritten geblieben.

III.2. Die Feststellungen, wonach sich am Tatort im Tatzeitpunkt ein Verkehrsunfall ereignet hat, mit dem der Beschwerdeführer in ursächlichem Zusammenhang stand und dass an beiden involvierten Fahrzeugen Sachschäden entstanden sind, ergeben sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Beschwerdeführers und der Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Sämtliche Aussagen waren hinsichtlich des für die Entscheidungsfindung relevanten Sachverhalts schlüssig und übereinstimmend und mit dem ebenfalls in der mündlichen Verhandlung erstellten Sachverständigengutachten in Einklang, sodass der in Punkt II festgestellte Sachverhalt zweifelfrei festgestellt werden konnte.

III.3. Der Beschwerdeführer konnte sich in der mündlichen Verhandlung sehr gut an den verfahrensgegenständlichen Vorfall erinnern, insbesondere auch daran, auf welchem Parkplatz genau sein Kfz und auf welchem Parkplatz das beteiligte Kfz der Zeugin B P geparkt war. Auch der Ablauf des Ausparkmanövers an sich, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kollision bereits vollständig aus der Parklücke ausgeparkt hatte und daher ohne ein weiteres Vor- oder Rückwärtsfahren den Parkplatz verlassen konnte, wurde vom Beschwerdeführer nachvollziehbar geschildert und konnte auch mit der Rekonstruktion des Unfallhergangs durch den Amtssachverständigen in Einklang gebracht werden.

Der Beschwerdeführer hat zum weiteren Verlauf der Kollision glaubhaft dargelegt, dass er aufgrund der Warntöne seines Rückfahrassistenzsystems eine Vollbremsung eingeleitet hat, er sich jedoch in weiterer Folge nicht davon überzeugt hat (durch Aussteigen, Nachschau, durch Blick in den Rückspiegel bzw. in Seitenspiegel), ob eine Kollision stattgefunden hat oder nicht. Ebenso wenig bestreitet der Beschwerdeführer, dass er aufgrund der Tatsache, dass er eine Kollision weder gespürt noch akustisch wahrgenommen hat, den Tatort verlassen hat, ohne mit der Unfallgegnerin in irgendeiner Art und Weise Kontakt aufzunehmen oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Die diesbezüglichen Feststellungen ergeben sich aus der Darlegung des Beschwerdeführers selbst im Rahmen seiner Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer gesteht zusammengefasst die Geschehnisse wie geschildert zu, er bestreitet lediglich, die Kollision bemerkt zu haben.

III.4. Die Zeugin hat die Aussagen des Beschwerdeführers insbesondere hinsichtlich der Parkposition der beteiligten Fahrzeuge und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer den Tatort verlassen hat ohne aus seinem Auto auszusteigen, bestätigt.

Die Frage des zivilrechtlichen Verschuldens an der Kollision ist keine, die im hier verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu klären ist.

III.5. Dem Beschwerdefahren wurde ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen um zu klären, ob die an den Fahrzeugen entstandenen Schäden bei einer Kollision zwischen den beteiligten Fahrzeugen entstanden sein können und ob die Kollision vom Beschwerdeführer hätte wahrgenommen werden können bzw. müssen. Der beigezogene Amtssachverständige hat aufgrund der im Verfahrensakt einliegenden Unterlagen, der aufgenommenen Lichtbilder der Sachschäden und der in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer und der Zeugin detailliert geschilderten Situation aus verkehrstechnischer Sicht ein Gutachten erstellt. Darin wurde vom Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus der auf den Lichtbildern dokumentierten Höhe und Art der entstandenen Schäden und der in der mündlichen Verhandlung beschriebenen Kollisionspositionen der Fahrzeuge sowie unter Berücksichtigung der Abweichung, die sich durch Schwingungen die durch die Bremsung ausgelöst werden, ergibt, dass die Schadenshöhen miteinander kompatibel sind.

Zudem wird in dem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Beschwerdeführer über seinen rechten Außenspiegel die Kollisionsstelle entweder direkt einsehen konnte oder zumindest einen ungewöhnlich geringen Abstand zum dahinter befindlichen Fahrzeug von der Zeugin wahrnehmen hätte müssen, und

dass die waagrechte Streifspur an dem Pkw der Zeugin bei Tageslichtverhältnissen eindeutig wahrnehmbar und der Kollision zuordenbar gewesen wäre.

Nicht eindeutig feststellbar waren hingegen die akustische Wahrnehmbarkeit des Anstoßes sowie physische Wahrnehmbarkeit des Anstoßes, weil diese möglicherweise von dem durch die starke Bremsung verursachten Ruck überlagert wurde.

III.6. Zusammengefasst ergaben die Feststellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, dass die Kollision optisch eindeutig wahrnehmbar war, und dass die an den Fahrzeugen entstandenen Schäden übereinstimmen und bei dieser Kollision entstanden sind.

III.7. Aufgrund der in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der Zeugin und des Beschwerdeführers zum Tathergang sowie des schlüssigen und eindeutigen Sachverständigengutachtens, in welchem das Übereinstimmen der Schäden an den beteiligten Fahrzeug festgestellt wurde, steht für das erkennende Gericht zweifelsfrei fest, dass es im Tatzeitpunkt am Tatort zu einer Kollision gekommen ist, bei welcher die auf Lichtbildern dokumentierten Sachschäden an den beteiligten Fahrzeugen entstanden sind.

Aufgrund des Umstandes, dass das Rückfahrassistenzsystem den Beschwerdeführer dazu veranlasst hat eine Vollbremsung einzuleiten, steht für das erkennende Gericht zudem fest, dass dem Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass es zu einer zumindest leichten Kollision gekommen sein kann. Dass dem Beschwerdeführer der genaue Unfallhergang derart detailliert in Erinnerung ist, zeigt, dass es sich bei der stattgefundenen Situation keinesfalls um einen üblichen Ausparkvorgang gehandelt hat. Auch die Aussage des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, wonach er davon ausgegangen sei, dass es zu keiner Kollision gekommen sei, weil die Unfallgegnerin ihr Fahrzeug nicht verlassen habe, zeigt, dass dem Beschwerdeführer eine mögliche Kollision durchaus bewusst sein musste. Dies wurde auch vom Amtssachverständigen in dem von ihm erstatteten Gutachten bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Die maßgebliche Bestimmung der StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt aktuellen Fassung lauten:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I 50/2012, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall

ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

IV.1.2. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 4 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 1 StVO setzt somit voraus, dass die mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang stehenden Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander nicht ihre Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle von dem Verkehrsunfall verständigt haben.

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes somit der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand bereits dann verwirklicht wird, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. dazu VwGH 22.03.2000, 99/03/0469; zum Eintritt eines Sachschadens als Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO: VwGH 30.06.1993, 93/02/0059; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036).

IV.1.3. Dass am Fahrzeug der Unfallgegnerin und Zeugin ein Sachschaden durch die verfahrensgegenständliche Kollision eingetreten ist, wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten und zudem vom Amtssachverständigen im Rahmen seines Gutachtens bestätigt.

Das abgeführte Beweisverfahren hat somit ergeben, dass es zwischen den Fahrzeugen des Beschwerdeführers und der Zeugin beim Ausparken zu einer Kollision kam, bei der an beiden Fahrzeugen Sachschänden entstanden sind und dass der Beschwerdeführer den Tatort verlassen hat, ohne mit der Zeugin Namen und Adresse auszutauschen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

IV.1.4. Zusammengefasst ist der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt. Der Beschwerdeführer ist mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und hat mit der am Unfall beteiligten Zeugin einander weder Namen und Anschrift nachgewiesen noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt.

IV.2. Zum subjektiven Verschulden:

IV.2.1. Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

IV.2.2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er den Verkehrsunfall nicht bemerkt habe, vermag diesen nicht zu entlasten. Nach höchstgerichtlicher Judikatur ist in subjektiver Hinsicht für das Bestehen der Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 bereits das Wissen vom Eintritt eines Sachschadens ausreichend, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182).

Wie der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegt hat, wurde er durch das in seinem Fahrzeug vorhandene Rückfahrassistenzsystem auf eine mögliche Kollision aufmerksam gemacht und hat der Beschwerdeführer unmittelbar eine Vollbremsung durchgeführt. Trotz dieser „Warnung“ hat der Beschwerdeführer weder einen Blick auf das im Inneren seines Fahrzeuges vorhandene Display seiner Rückfahrkamera

geworfen, noch hat er sich durch einen Blick in Rückspiegel/Seitenspiegel vergewissert, ob es zu einer Kollision gekommen sein könnte. Ein derartiges „Vergewissern“, dass eine Kollision nicht stattgefunden hat, wäre vom Beschwerdeführer jedoch bei gehöriger Aufmerksamkeit zu fordern gewesen. Aus den äußeren Umständen hätte der Beschwerdeführer somit die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden in Betracht ziehen müssen und dementsprechend Erkundigungen einholen müssen (durch Blick in den Rückspiegel/Seitenspiegel oder durch Aussteigen und Nachschau).

Dem Beschwerdeführer sind daher zweifellos Umstände zu Bewusstsein gekommen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls zu erkennen vermochte. Es wäre daher erforderlich gewesen, dass sich der Beschwerdeführer durch einen Blick in den Spiegel oder durch Aussteigen aus seinem Fahrzeug davon überzeugt, ob ein Sachschaden entstanden ist oder nicht. Dieser Verpflichtung kam der Beschwerdeführer nicht nach (vgl. VwGH 02.03.1978, 1381/76).

IV.2.3. Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer könne nicht verurteilt werden, weil er den Unfall nicht verschuldet habe, ist nicht geeignet diesen zu entlasten. Dazu ist auszuführen, dass die in § 4 Abs. 5 StVO 1960 normierte Meldepflicht nach einem Verkehrsunfall unabhängig davon besteht, ob das den Unfall bedingende Verhalten rechtswidrig und schuldhaft war (vgl. VwGH 24. 9. 1970, 707/69). Der Zweck des § 4 leg. cit. liegt nämlich nur darin, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird (vgl. VwGH 19.12.1975, 2085/74; 25.01.2002, 2001/02/0240).

Die vom Beschwerdeführer dargelegte Verantwortung reicht somit nicht aus darzutun, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung somit auch subjektiv zu vertreten.

IV.3. Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB)....

IV.3.2. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen in der Höhe von 1.800,00 Euro netto, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung sein monatliches Einkommen mit 2.400,00 Euro netto bekannt gegeben, sodass sich diesbezüglich kein Ansatz für eine Herabsetzung der Strafe findet.

Zudem hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als strafmildernd gewertet. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen, sodass sich auch hier kein Ansatz für eine Strafherabsetzung findet.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (vgl. VwGH 18.12.2002, Zl. 99/18/0036). Unter Berücksichtigung der Bedeutung des

strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers sowie des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe sowohl aus spezial-, wie auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen und gerechtfertigt anzusehen, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Die belangte Behörde hat das ihr zukommende Ermessen bei der Strafbemessung nicht überschritten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten, wenn seiner Beschwerde keine Folge gegeben wird. Auf Basis der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro errechnet sich somit ein Kostenbeitrag des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren im Ausmaß von 40,00 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur den Voraussetzungen der Meldepflicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas